

W 2-Besoldung - Bundesverfassungsgericht entscheidet zugunsten der Professoren

*von Rechtsanwältin Constanze Geiert, LL.M. und Rechtsanwältin Grit Scholze
Dresden, den 14.02.2012*

BVerfG, Urteil vom 14.02.2012 - 2 BvL 4/10

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die W 2-Besoldung der Professoren in Hessen verfassungswidrig ist. Die Besoldung verstöße gegen das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG. Der hessische Gesetzgeber wurde aufgefordert, spätestens bis zum 01.01.2013 verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Hintergrund

Mit dem Bundesgesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG) vom 16.02.2002 wurde die Besoldung von Professoren an deutschen Hochschulen neu geordnet. Die im Unterschied zum früheren Besoldungssystem dienstaltersunabhängig ausgestaltete W-Besoldung beruht auf einem zweigliedrigen Vergütungssystem, das aus einem festen Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen besteht. Das neue System gilt seit dem 01.01.2005 für alle neu eingestellten Professoren und eröffnet Optionsmöglichkeiten für bereits ernannte Professoren, die zwischen dem alten und dem neuen System wählen können. Seit dem 01.09.2006 sind infolge der sogenannten Föderalismusreform die Länder für die Besoldung ihrer Beamten und damit auch ihrer Professoren zuständig.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In dem Urteil hat das BVerfG entschieden, dass die Besoldung der Professoren neu zu regeln ist. Denn die derzeitige Besoldung der hessischen Professoren entspreche nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentierung. Zu der Verpflichtung, dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten, gehöre die Pflicht, die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abzustufen. Vergleiche seien nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen möglich und geboten. Die gewährte W-Besoldung in Hessen sei evident unzureichend. Die festen Grundgehaltssätze genügten nicht, um dem Professor nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

Nach Auffassung des BVerfG sei von dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Alimentationsprinzips grundsätzlich auch die Einführung neuer und die Modifizierung bestehender Leistungselemente in der Besoldung umfasst. Die Leistungsbezüge müssten aber für

jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein, um das Grundgehalt alimentativ aufstocken und dadurch kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentsdefizit entfalten zu können.

Damit hat der Gesetzgeber die Wahl. Er kann die Leistungsorientierung belassen und die Grundgehälter aufstocken. Er kann aber auch die Leistungsstruktur ebnen und die Leistungsbezüge den Grundbezügen annähern

Die Entscheidung ist mit 6:1 Stimmen ergangen.

Folgen aus der Entscheidung

Der Verstoß einer Norm gegen das Grundgesetz kann entweder zur Nichtigkeitklärung führen oder dazu, dass das Bundesverfassungsgericht die mit der Verfassungswidrigkeit gegebene Unvereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz feststellt¹. Eine Nichtigkeitklärung hätte zur Folge², dass für die W-Besoldung keine gesetzliche Grundlage bestünde, obwohl diese auf Grund der verfassungsrechtlich vorgegebenen und einfachrechtlich in § 2 Abs. 1 BBesG angeordneten Gesetzesvorbehalt zwingend erforderlich ist. Damit würde ein Zustand geschaffen, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt wäre als der bisherige³.

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm oder mehrerer Normen mit dem Grundgesetz feststellt, folgt daraus grundsätzlich die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Ausnahmen von dieser Regelfolge der Unvereinbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht aber wiederholt bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen bejaht⁴. Speziell bei besoldungsrechtlichen Normen gilt zu beachten, dass die Alimentation des Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist daher mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht geboten⁵. Das Bundesverfassungsgericht hat dem hessischen Gesetzgeber aufgegeben, das Besoldungsrecht bis zum 01.01.2013 zu ändern.

Eine rückwirkende Behebung ist jedoch erforderlich soweit über Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist⁶. Daher sollten W-Professoren Folgendes beachten:

¹ Vgl. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 79 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BVerfGG.

² Vgl. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 78 BVerfGG.

³ Vgl. BVerfGE 119, 331, (382 f.); 125, 175 (255 f.).

⁴ Vgl. BVerfGE 93, 121 (148); 105, 73 (134); 117, 1 (70).

⁵ vgl. BVerfGE 81, 363 (383 ff.); 99, 300 (330 f.).

⁶ Vgl. BVerfGE 99, 300 (331).

Verbeamtete Professoren

Die Vergütung für W-Professoren, die verbeamtet sind, wird im Rahmen eines sog. Besoldungsbescheids festgesetzt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Festsetzung in den Besoldungsbescheiden richten sich danach, wann der letzte Besoldungsbescheid festgesetzt wurde und ob dieser Besoldungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Denn, wurde der Besoldungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, kann gegen diesen nur innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Enthält der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, kann Widerspruch noch innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids eingelegt werden. Innerhalb dieser Fristen sollte der Beamte Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Verzichtet der Beamte auf diese Rechtsmittel hat er, auch wenn das Gesetz auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geändert werden sollte, keinen Anspruch darauf, dass ihm die höheren Bezüge für die Vergangenheit ausgezahlt werden. Denn eine allgemeine rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstoßes im Rahmen der Festlegung der Besoldung ist mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten⁷. Eine rückwirkende Behebung ist jedoch dann erforderlich, wenn der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah gerichtlich geltend gemacht worden ist⁸. Eine später eintretende Rechtshängigkeit ist unschädlich, wenn die Klage wegen des notwendigen Widerspruchsverfahrens nicht rechtzeitig erhoben werden konnte⁹.

Sind die Fristen bereits abgelaufen, ist der Bescheid bestandskräftig. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist für diese Fälle nicht mehr zulässig. Allerdings sollte der Beamte dann zumindest für die Zukunft einen Antrag auf Neufestsetzung der Besoldung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts stellen. Zuständig für den Widerspruch ist die Besoldungsstelle, also für Landesbeamte das *Landesamt für Steuern und Finanzen, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2* und nicht die Universitäten.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. - juris, Rn. 6.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. - juris, Rn. 6.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. - juris, Rn. 6.